

Darlehensbedingungen
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt), Berlin Geschäftsführer: Martin Baart & Markus Schwaninger Geschäftsadresse: Invalidenstr. 112, 10115 Berlin Handelsregisternummer: HRB 222741, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: 1,2 MWp Solaranlage – Kim Duc Darlehenszweck: Finanzierung des „1,2 MWp Solaranlage – Kim Duc“ Projekts (inklusive Umsatzsteuerfinanzierung) gemäß Projektprofil vom 21.06.2021 und Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten dieser Finanzierung. (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Funding-Schwelle: keine Funding-Limit: EUR 907.000 Funding-Zeitraum: 21.06.2021 bis 15.08.2021 (mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.450,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: 7,00 % p.a. jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.01.2022 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen)
Tilgung: Die Tilgung erfolgt zu insgesamt 25 % in jährlich Tilgungsraten in variabler Höhe während der Darlehenslaufzeit (gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen; Annuitäten), erstmals zum 31.01.2023. Die Höhe der jeweils geschuldeten Raten ergibt sich aus dem in Anlage 2 enthaltenen Tilgungsplan. Der verbleibende Restbetrag von 75 % des Darlehensbetrags wird endfällig getilgt am 31.01.2027 („Rückzahlungstag“) (vgl. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Möglichkeit der Rückzahlung innerhalb eines zwölf Monate langen Rückzahlungsfensters („Rückzahlungsfenster“), jeweils sechs Monate vor und nach diesem Tag, mit Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters). Die Tilgungspläne finden sich in Anlage 5 (beispielhaft auf einen Darlehensbetrag von EUR 5.000,- bezogen).

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):

Kontoinhaber: Treuhandkonto 1,2 MWp Solaranlage – Kim Duc

IBAN/Kontonummer: DE73 8504 0061 1005 5023 69

BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TA Code

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 3 – Risikohinweise
- Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Anlage 5 – Projektprofil

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene Klimaschutzprojekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung des Projekts durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4). Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs 1 Z1 AIFMG ist.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Finanzierungsperiode oder mit dem Erreichen des Finanzierungs-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der auflösenden Bedingung, dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. auf Grund Unleserlichkeit) wird der Darlehensgeber aufgefordert auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen der Finanzierung; Finanzierungs-Periode

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende der Finanzierungs-Periode (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Finanzierungs-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Crowdfunding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Finanzierungs-Limits oder dem Ende der Finanzierungs-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufensfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung

bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Es ist dem Darlehensnehmer bei einer endfälligen Tilgungskomponente gestattet, diese Tilgungskomponente nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zu leisten, der in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt ist („**Rückzahlungsfenster**“).

Dem Darlehensnehmer steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann („**ordentliches Kündigungsrecht**“). Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe der Zinsansprüche eines vollen Kalenderjahres auf den zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Tilgung ausstehenden Darlehensbetrag zu zahlen. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des Darlehensbetrags ist zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Vermittler iSd AltFG in die Abwicklung des Darlehensvertrages sowie insbesondere als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfäll-

liger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

Alle Teil-Darlehen (vgl. Präambel) sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;

- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Finanzierungs-Periode (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichtes, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuld-

befreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt)
Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, Deutschland

c/o crowd4projects GmbH,
Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich

oder:

crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland
Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +43 1 8906276

E-Mail: kontakt@crowd4climate.org

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre
ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt)

Risikohinweise

Bei der vorliegenden Emission handelt es sich um eine Emission von Nachrangdarlehen des Darlehensnehmers ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt), Berlin. Der Darlehensnehmer ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das von den Nachrangdarlehensgebern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an den Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. mit Sitz in Vietnam, mit dem der Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbunden ist, in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten. Die Nachrangdarlehen der Nachrangdarlehensgeber sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Nachrangdarlehensgeber sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der Angaben in der Nachrangdarlehensgeberbroschüre aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Nachrangdarlehensgebers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Nachrangdarlehensgeber den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen. Daher sollte der Nachrangdarlehensgeber alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Darlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Vermögensanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Nachrangdarlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Nachrangdarlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Nachrangdarlehensgeber trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Nachrangdarlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznahe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Nachrangdarlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Nachrangdarlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Nachrangdarlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Nachrangdarlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Nachrangdarlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Nachrangdarlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder

nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Teilweise Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Nachrangdarlehens soll in Höhe von 75% am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit des 75%igen Teilbetrags der Darlehensvaluta zur Rückzahlung zum 31.01.2027). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Projektinhaber, an den der Darlehensnehmer die Darlehensvaluta weiterleitet (s.u. Ziffer 2.c), seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem mit diesem geschlossenen Darlehensvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Nachrangdarlehensgeber ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Nachrangdarlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers und des Projektinhabers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Nachrangdarlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts oder anderer Projekte, die der Darlehensnehmer finanziert (s.u. Ziffer 2.e) kann

nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Nachrangdarlehensgebers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags zur Durchführung des finanzierten Projekts

Der Darlehensnehmer wird den gesamten Darlehensbetrag in Form eines weiteren Darlehens an einen Projektinhaber weiterleiten. Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Nachrangdarlehensgeber darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem weiteren Darlehensvertrag fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Der finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Solarprojekt, das durch das Nachrangdarlehen sowie ggf. weitere Fremdkapitalgeber finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich durchgeführt werden kann. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Solaranlage bestimmte Solarerträge nicht erreicht. Falls diese Solarerträge nicht erreicht werden, würde sich die Höhe der Erträge des Projektinhabers aus dem Vertrag mit dem Endkunden verringern, was sich negativ auf dessen Fähigkeit auswirken könnte, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Festlaufzeit des Stromverkauf-Vertrags die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 75,00 % der Darlehensvaluta) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Darlehensnehmer leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Refinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Stromverkauf-Vertrag durch den Endkunden).

Darüber hinaus können zusätzliche Risiken aus der Tatsache entstehen, dass die Darlehensvaluta weitergeleitet wird. So könnte der Projektinhaber es verweigern, seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Der Darlehensnehmer könnte dadurch auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen angewiesen sein. Der Erfolg einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung wäre nicht sicher.

d. Risiken aus der Finanzierungsstruktur des Projektinhabers (Projektinhaberrisiko)

Der Projektinhaber plant, sich neben den nachrangigen, unbesicherten Weiterleitungskreditverträgen des Darlehensnehmers über erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu finanzieren. Der Projektinhaber plant bis zu 70% seiner gesamten Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu beleihen. Zu Beginn des Fundings hat der Projektinhaber noch keine Vermögenswerte durch

erstrangiges, besichertes Fremdkapital beliehen. Die Nachrangdarlehensgeber werden über den Beleihungsstand durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber im Rahmen des halbjährlichen Reportings informiert.

Sobald der Projektinhaber Kapital von erstrangigen, besicherten Darlehensgebern aufgenommen hat, muss der Projektinhaber zuerst die Forderungen der erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen, bevor die Forderungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag an den Darlehensnehmer bedient werden können. Daher besteht das Risiko, dass bei geringeren Einnahmen oder höheren Kosten als geplant, der Projektinhaber ggf. nur die erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen kann und nicht die Forderungen aus dem nachrangigen Weiterleitungskredit an den Darlehensnehmer, wodurch dieser wiederum seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Nachrangdarlehensgeber nicht nachkommen könnte.

Der Projektinhaber plant, die im Rahmen der Umsetzung des Solarprojekts erworbenen Vermögenswerte (d.h. Solaranlage selbst) an den bzw. die erstrangigen Fremdkapitalgeber als Sicherheit zu übereignen. Zusätzlich sollen die erstrangigen Darlehen unter anderem über eine Abtretung der Forderungen aus den Stromverkaufsverträgen sowie eine Abtretung potentieller Forderungen aus Versicherungserlösen besichert werden. Sowohl die Sicherungsübereignung als auch die Forderungsabtretungen sollen für sämtliche Projekte und Vermögenswerte des Projektinhabers gelten und jeweils 100% der Vermögenswerte und Forderungen umfassen, unabhängig vom erstrangigen Beleihungsgrad (geplant sind bis zu 70% Beleihung der Vermögenswerte durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber). In der Summe sollen die zuvor beschriebenen Sicherheiten den bzw. die erstrangigen Darlehensgeber absichern und zwar unabhängig davon, ob die individuellen Vermögenswerte (Solaranlagen) durch einen erstrangigen Darlehensgeber finanziert wurden oder nicht. Die Sicherheiten umfassen stets sämtliche Vermögenswerte und Forderungen des Projektinhabers. Der Weiterleitungskreditvertrag mit dem Darlehensnehmer hingegen ist in jedem Falle unbesichert und nachrangig.

Das oben beschriebene Projektinhaberrisiko, welches sich aus der geplanten Finanzierungsstruktur ableitet, bedeutet für die Nachrangdarlehensgeber ein erhöhtes Risiko.

e. Risiken aus der Finanzierung weiterer Projekte

Der Darlehensnehmer plant, mehrere Schwarmfinanzierungen (Crowdfundings) durchzuführen und die jeweilige Gesamt-Darlehensvaluta aus diesen verschiedenen Schwarmfinanzierungen zur Durchführung verschiedener Projekte an denselben Projektinhaber weiterzuleiten. Dies soll durch mehrere rechtlich selbstständige, projektbezogene Darlehensverträge geschehen, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem Projektinhaber geschlossen werden. Je nach Zeitpunkt des Crowdfundings hat der Darlehensnehmer bereits in der Vergangenheit solche weiteren Projekte durchgeführt.

Hierdurch besteht für den Nachrangdarlehensgeber (Investor) das Risiko, dass sich andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, nachteilig auf sein eigenes Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers, in das der Nachrangdarlehensgeber nicht investiert hat, wirtschaftlich fehlschlägt. Dies könnte zur Folge haben, dass der Projektinhaber seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht bedienen kann. Infolgedessen könnte der Darlehensnehmer außerstande sein, seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachrangdarlehensgeber zu bedienen.

f. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers sowie der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers und des Projektinhabers beeinträchtigen, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung und Performance des finanzierten Projekts oder anderer Projekte im Portfolio des Projektinhabers. Das geplante Solarprojekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Projektinhabers mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Projektinhaber Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann. Auch weitere Faktoren können sich nachteilig auf den Projekterfolg auswirken, wie etwa die Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger, des Marktumfelds, der Nachfrage- und Absatzsituation, von Lieferantenbeziehungen, des politischen Umfelds und politischer Verhältnisse, von Umweltrisiken, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Wettbewerbern.

Die Umsätze, die der Projektinhaber aus dem finanzierten Projekt oder anderen Projekten im Portfolio des Projektinhabers erzielen kann, werden maßgeblich von der Zahlungsfähigkeit eines einzelnen Endabnehmers (Kunden) des Projektinhabers abhängen. Sollte dieser in Zahlungsverzug geraten oder zahlungsunfähig werden, können die Fähigkeit des Projektinhabers und des Darlehensnehmers, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt werden.

Daneben ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Projektinhabers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektinhaber und/oder des Darlehensnehmers auswirken. Dem Projektinhaber und dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Nachrangdarlehensgeber zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

g. Wechselkursrisiko des Projektinhabers

Der wirtschaftliche Erfolg des Projektinhabers hängt von mehreren Einflussgrößen ab, unter anderem von Wechselkursrisiken zwischen VND und USD sowie zwischen USD und EUR. Diese können sich negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Darlehensvaluta des Projektinhabers auswirken, was sich wiederum negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Nachrangdarlehensvaluta des Emittenten auswirken kann.

h. Emissionsgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Emissionsgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft). Der Darlehensnehmer betreibt außer der Durchführung von Emissionen und der Weiterleitung der Darlehensbeträge an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Nachrangdarlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektinhabers sowie vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des durch den Projektinhaber durchgeführten Solarprojekts ab.

Der Darlehensnehmer plant weitere Fundings und führt ggf. parallel mehrere Fundings durch. Er leitet die jeweilige Darlehensvaluta zur Durchführung der einzelnen Projekte an den jeweiligen Projektinhaber weiter. Durch das dem Darlehensnehmer anhaftende Portfoliorisiko entsteht für den Nachrangdarlehensgeber wiederum das Risiko, dass sich andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, mittelbar auf sein eigenes Investment auswirken können.

i. Portfoliorisiko

Der Projektinhaber betreibt ein Portfolio an Projekten bzw. wird ein Portfolio an Projekten betreiben, aus denen der Projektinhaber Umsätze erzielt. Der Projektinhaber plant dieses Portfolio an Projekten in Zukunft weiter zu vergrößern. Die zukünftigen Projekte sind nicht bekannt.

Es besteht das Risiko, dass sich andere Projekte, in die der Nachrangdarlehensgeber nicht selbst investiert hat, nachteilig auf das vom Nachrangdarlehensgeber getätigte Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers, in das der Nachrangdarlehensgeber nicht investiert hat, wirtschaftlich fehlschlägt oder nicht wie geplant rentabel durchgeführt werden kann und der Projektinhaber dadurch die fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht bedienen kann.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur (siehe hierzu Ziffer 2.d) kann es zudem zu einem Szenario kommen, in dem die Vermögenswerte des Projektes einem vorrangigen, besicherten Darlehensgeber übereignet werden oder die Umsätze des Projektes zur Besicherung des vorrangigen, besicherten Darlehensgeber genutzt werden müssen, obwohl dieser das Projekt nicht finanziert hat. In diesem Falle kann der Projektinhaber als Konsequenz die fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem

Darlehensnehmer nicht mehr bedienen, was sich wiederum negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Nachrangdarlehensvaluta des Darlehensnehmers an die Nachrangdarlehensgeber auswirkt.

j. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Projektinhabers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Projektinhabers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an den Darlehensnehmer und somit an die Nachrangdarlehensgeber reduzieren oder diese könnten ausfallen.

k. Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Darlehensnehmers so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Darlehensnehmers anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Nachrangdarlehensgeber bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

l. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Nachrangdarlehensgebers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Nachrangdarlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Nachrangdarlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Nachrangdarlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers und des Projektinhabers. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und des Projektinhabers und überprüft nicht die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Nachrangdarlehensgebern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Nachrangdarlehensgebers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Nachrangdarlehensgeber eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Nachrangdarlehensgeber sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Nachrangdarlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers und des Projektinhabers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der crowd4projects GmbH, Wien, Österreich für die Nutzung der Website www.crowd4climate.org

Die crowd4projects GmbH, Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich bzw. Zweigniederlassung Deutschland, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland („**Plattformbetreiber**“) betreibt unter www.crowd4climate.org eine Internetplattform („**Plattform**“), über die Investoren via Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) in Klimaschutzprojekte von Unternehmen und anderen Institutionen („**Projektinhaber**“) investieren können.

Auf der Plattform können Projektinhaber sich potenziellen Investoren vorstellen und ihnen Informationen zu ihrem geplanten Projekt zur Verfügung stellen. Die potenziellen Investoren erhalten auf der Grundlage dieser Informationen Gelegenheit, sich an der Finanzierung des jeweiligen Projekts zu beteiligen („**Crowdfunding**“ oder „**Funding**“). Dies geschieht in Form einer Vielzahl von zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehen („**Darlehen**“), die untereinander bis auf den jeweiligen Darlehensbetrag identisch ausgestaltet sind. Diese Teil-Darlehen werden unmittelbar auf der Plattform in elektronischer Form rechtsverbindlich abgeschlossen. Sie sollen einschließlich Zinsen aus den Einnahmen zurückgezahlt werden, die der Projektinhaber infolge der Durchführung des Projekts erzielt.

Für jegliche Nutzung der Plattform durch potenzielle Investoren („**Nutzer**“) gelten ausschließlich die im Folgenden dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).

I. Geltungsbereich

1. Durch die Nutzung der Plattform kommt zwischen Nutzer und Plattformbetreiber ein Nutzungsvertrag zustande, der ausschließlich den nachfolgenden AGB unterliegt. Dieser Plattform-Nutzungsvertrag bildet den Rahmen für die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken und für die Vermittlung einzelner Darlehensverträge zwischen Investoren und Projektinhabern durch die Plattform. Sowohl die Nutzung zu Informationszwecken als auch die Vermittlung der Darlehensverträge ist für die Investoren kostenfrei. Jeder Vermittlungsvorgang stellt eine Finanzdienstleistung im Sinne des dt. Verbraucherschutzrechts bzw. eine Vermittlungstätigkeit im Sinne des ö. Alternativfinanzierungsgesetzes dar, nicht aber die Nutzung der Plattform zu Informationszwecken, die der Vermittlung vorgelagert ist.

Die AGB gelten für sämtliche Inhalte, Funktionen und sonstige Dienste, die auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen Plattformbetreiber und Projektinhaber ist nicht Gegenstand dieser AGB. Es bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen (Crowdinvesting-Projektverträgen). Ebenso wenig ist das Rechtsverhältnis zwischen Projektinhaber und Nutzer (als Investor) Gegenstand dieser AGB. Dieses bestimmt sich nach gesondert abzuschließenden Klimaschutzprojekt-Darlehenverträgen sowie den Allgemeinen Darlehensbedingungen.
3. Ein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Plattform besteht nicht. Es steht dem Plattformbetreiber jederzeit frei, einen potenziellen Investor als Nutzer ohne Angabe weiterer Gründe abzulehnen.

II. Registrierung

1. Um die Plattform vollumfänglich nutzen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung als Privatperson ist natürlichen Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig sind und ihren Wohnsitz in Österreich oder Deutschland haben. Nicht-natürliche Personen müssen ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben. Investoren müssen auf eigene Rechnung handeln. Die mehrfache Registrierung ein und derselben Person ist nicht gestattet.
2. Die Registrierung hat zwingend unter vollständiger wahrheitsgemäßer Angabe der abgefragten Daten zu erfolgen.
3. Um als Nutzer ein Vertragsangebot eines Projektinhabers annehmen zu können, ist des Weiteren eine vollständige wahrheitsgemäße Angabe der nach Registrierung abgefragten investorenspezifischen Daten notwendig.
4. Nach Abschluss der Registrierung sendet der Plattformbetreiber dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung abgeschlossen. Nach Vertragsschluss kann der Nutzer seine Daten unter „Mein Konto“ jederzeit einsehen und ändern.
5. Die Registrierung unter Angabe unrichtiger Daten oder die Angabe falscher investorenspezifischer Daten ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Nutzers von der Plattform.



6. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Dauer der Nutzung der Plattform sämtliche gemachten Angaben stets wahrheitsgemäß sind und dem aktuellen Stand entsprechen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausschließlich er ist verantwortlich für sämtliche über seinen Nutzeraccount ablaufenden Handlungen. Sofern Anhaltspunkte für den Missbrauch des Nutzeraccounts bestehen oder Dritte dennoch Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben, ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend gegenüber dem Plattformbetreiber anzuzeigen.
8. Der Plattformbetreiber wird die Zugangsdaten des Nutzers nicht an Dritte weitergeben und diese nicht per E-Mail oder Telefon bei ihm abfragen.

III. Leistungen des Plattformbetreibers und Nutzung der Plattform

1. Der Plattformbetreiber bietet den Nutzern die Möglichkeit, über die Plattform Kontakt zu Projektinhabern mit Kapitalbedarf aufzunehmen.
2. Der Plattformbetreiber bietet Projektinhabern mit Kapitalbedarf die Möglichkeit, Informationen und Unterlagen auf der Plattform potenziellen Investoren zur Verfügung zu stellen. Außerdem bietet der Plattformbetreiber den Projektinhabern die Möglichkeit, potenziellen Investoren über die Plattform ein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrags zu unterbreiten und entsprechende Verträge abzuschließen. Der Plattformbetreiber beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, die technischen Rahmenbedingungen für den Abschluss der Verträge zur Verfügung zu stellen, den Versand von Unterlagen zu organisieren, Willenserklärungen als Bote zu übermitteln und den Projektinhabern bestimmte weitere Dienstleistungen im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Darlehens-Vertragsverhältnisse zu erbringen (insb. Vertrags-Management und Zahlungsüberwachung). Darüber hinausgehende Leistungen werden von dem Plattformbetreiber nicht erbracht. Insbesondere hat der Plattformbetreiber kein eigenes Handlungsermessen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen oder der Steuerung des Funding-Prozesses, wird nicht selbst Partei der Darlehensverträge, tritt beim Abschluss dieser Verträge nicht als Bevollmächtigter einer Partei auf und nimmt keine Zahlungen entgegen. Er erbringt keine Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem österreichischen Bankwesengesetz, dem österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetz, dem österreichischen Kapitalmarktgesetz, dem österreichischen Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz, dem österreichischen Zahlungsdienstegesetz, dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem österreichischen E-Geldgesetz oder dem deutschen Kreditwesengesetz, dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch oder dem deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz erfordern. Zahlungen werden ausschließlich über einen Zahlungstreuhänder abgewickelt.
3. Die Nutzung der Plattform ist für den Nutzer unentgeltlich.
4. Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Projektinhabers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich gem. dem deutschen FinVermV bzw dem österreichischen AltFG vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.
5. **Die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen erheben ausdrücklich nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der jeweils angebotenen Anlage erforderlich sind. Sie stellen keinen Prospekt im Rechtssinne dar. Nutzer sollten die Möglichkeit wahrnehmen, den Projektinhabern über die Plattform Fragen zu stellen, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Nutzer sollten sich aus unabhängigen Quellen informieren, wenn sie unsicher sind, ob sie einen Darlehensvertrag abschließen sollten.**

Eine fachkundige Beratung kann durch die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersetzt werden. Nutzer sollten sich vor Abschluss eines qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen eines solchen Investments informieren.



Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Nutzer als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Nutzer sollten die ausführlichen Risikohinweise beachten.

6. Die jeweilige Darlehenssumme kann vom Nutzer im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.
7. Kommentare von Nutzern, die auf der Plattform bzw. den dazugehörigen Blogs etc. abgegeben werden und unangemessen sind oder gegen geltendes Recht verstoßen, sind nicht gestattet und werden umgehend gelöscht. Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Schadensersatzverpflichtung des Nutzers sowie zum sofortigen Ausschluss des Nutzers von der Nutzung der Plattform führen.
8. Soweit der Nutzer dies dem Plattformbetreiber gestattet, stellt der Plattformbetreiber die vom Nutzer angegebenen Daten und/oder Informationen anderen Nutzern der Plattform zur Verfügung, sofern diese Daten und/oder Informationen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder diese AGB verstoßen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, die entsprechenden Daten und/oder Informationen stichprobenartig zu prüfen.

IV. Durchführung eines Investments

Ein Investment über die Plattform läuft wie folgt ab:

1. Ein potenzieller Investor **registriert** sich als Nutzer der Plattform und **informiert** sich über Projektinhaber, die den Abschluss von Darlehensverträgen anbieten. Hierzu nutzt er die von dem jeweiligen Projektinhaber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen.
2. Zum Abschluss eines Darlehensvertrags nimmt der Nutzer das vom Projektinhaber unterbreitete Angebot in der von ihm gewählten Höhe über den dafür vorgesehenen Prozess auf der Plattform rechtswirksam an („**Zeichnungserklärung**“).
3. Die Rechtspflichten aus dem Darlehensvertrag werden mit der Zeichnungserklärung des Nutzers wirksam und die Zahlung der vom Nutzer geschuldeten Teil-Darlehenssumme wird **fällig**. Der Nutzer hat den Betrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Projektinhaber auf ein Treuhandkonto **einzuzahlen**. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Darlehensvertrag geregelt.
4. Bei einem wirksamen Widerruf des Darlehensvertrags wird der Projektinhaber dafür Sorge tragen, dass dem Nutzer seine Teil-Darlehenssumme ohne Abzüge oder Kosten vom Treuhandkonto auf sein Einzahlungskonto **zurück überwiesen** wird; hiervon unberührt bleibt die etwaige Pflicht zum Wertersatz im Falle eines Widerrufs des Nutzers. Ansonsten wird die Darlehenssumme vom Treuhandkonto an den Projektinhaber nach näherer Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrags ausgezahlt.

V. Laufzeit und Kündigung

1. Der nach diesen AGB bestehende Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit durch den Nutzer oder den Plattformbetreiber mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Kündigungen des Nutzers sind per E-Mail an kontakt@crowd4climate.org zu richten. Über Kündigungen durch den Plattformbetreiber wird der Nutzer per E-Mail an seine zuletzt auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.
3. Es wird klargestellt, dass eine Kündigung dieses Nutzungsvertrages bestehende Vertragsverhältnisse zwischen Nutzern und Projektinhabern, insbesondere bestehende Darlehensverträge, nicht berührt.

VI. Verfügbarkeit

Der Plattformbetreiber ist bestrebt, im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren eine umfassende Verfügbarkeit der Plattform anzubieten. Der Plattformbetreiber übernimmt hierfür jedoch keine Gewährleistung. Insbesondere können Wartungsarbeiten, Sicherheits- und Kapazitätsgründe, technische Gegebenheiten sowie Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Plattformbetreibers zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichterreichbarkeit der Plattform führen. Der Plattformbetreiber behält sich vor, den Zugang zur Plattform jederzeit und soweit jeweils erforderlich einzuschränken, dies z.B. zur Durchführung von Wartungsarbeiten.



VII. Dokumente

Der Nutzer ist nicht zur Weitergabe oder Vervielfältigung jeglicher Dokumente, Informationen und Unterlagen berechtigt, welche der Nutzer von der Plattform heruntergeladen hat. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt unbefristet auch über die zeitliche Nutzung der Plattform hinaus sowie auch bei Beendigung dieses Nutzungsvertrages fort. Verstößt ein Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann dies zu einer Schadensersatzpflicht führen.

VIII. Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten des Nutzers erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts. Nähere Informationen hierzu gibt die gesonderte Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers unter www.crowd4climate.org/ueber-uns/datenschutz.

IX. Haftung

1. Die Haftung des Plattformbetreibers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Darüber hinaus haftet der Plattformbetreiber bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“). Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.
3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Plattformbetreibers.
4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Plattformbetreibers.
5. Der Plattformbetreiber haftet weder für die Informationen, die Projektinhaber auf der Plattform über sich zur Verfügung stellen, noch für die Wirksamkeit der zwischen dem Nutzer und dem Projektinhaber abgeschlossenen Darlehensverträge. Die auf der Plattform von Projektinhabern über sich selbst zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf Aussagen und Unterlagen der Projektinhaber selbst. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Projektinhaber. Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen durch den Plattformbetreiber erfolgt nicht.
6. Die Website des Plattformbetreibers enthält Links auf externe Webseiten Dritter. Auf die Inhalte dieser direkt oder indirekt verlinkten Webseiten hat der Plattformbetreiber keinen Einfluss. Für die Richtigkeit der Inhalte ist immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich, weshalb der Plattformbetreiber diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt. Die fremden Webseiten hat der Plattformbetreiber zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keinerlei Rechtsverletzungen erkennbar. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der vom Plattformbetreiber verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kann der Plattformbetreiber nicht leisten. Falls dem Plattformbetreiber Rechtsverletzungen bekannt werden, wird der Plattformbetreiber die entsprechenden Links sofort entfernen.

X. Schlussbestimmungen

1. Der Plattformbetreiber behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft zu ändern. Registrierten Nutzern werden künftige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der geänderten Nutzungsbedingungen per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als von ihm angenommen. Hierauf wird der Plattformbetreiber in der Bekanntmachung gesondert hinweisen.
2. Auf diese Nutzungsbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Recht Anwendung. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen dem Plattformbetreiber und dem Nutzer ist Deutsch.



3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers (Wien, Österreich). In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit den nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

Informationen gemäß öst. § 5 (1) E-Commerce-Gesetz (ECG)

Firma: crowd4projects GmbH

Anschrift: Landesgerichtsstraße 12/2, 1010 Wien, Österreich
bzw. Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: kontakt@crowd4climate.org

Firmenbuchnummer: 442828v

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Behörde gem. ECG: Magistrat der Stadt Wien

crowd4projects GmbH – Stand Juni 2021



Anlage 1 (für Nutzer mit Wohnsitzland Deutschland):

Informationen für Verbraucher gemäß Art. 246b EGBGB betreffend der Nutzung der Plattform www.crowd4climate.org

Identität des Unternehmens, ladungsfähige Anschrift:

crowd4projects GmbH, Wien, Österreich,
Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer 442828v

Zweigniederlassung Deutschland:

Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt, Deutschland
Amtsgericht Frankfurt am Main, Handelsregisternummer: HRB 105714

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers:

Betrieb einer Internet-Plattform zur Vermittlung von Finanzierungen für Klimaschutz-Projekte

Aufsichtsbehörde:

IHK Frankfurt am Main

Gesetzlicher Vertreter:

Geschäftsführer Gottfried Heneis

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt:

Unentgeltliche Nutzung (auf Basis einer Registrierung) einer Internet-Plattform zur Vermittlung von Investments im Bereich von Klimaschutz-Projekten

Der Vertrag über die Nutzung der Crowdinvesting-Plattform wird im Wege der Online-Registrierung wie folgt geschlossen: Nach Abschluss des Registrierungs-vorgangs sendet die Plattform dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung und damit der Vertrag abgeschlossen.

Gesamtpreis der Finanzdienstleistung:

Die Nutzung der Plattform und die Vermittlung des Darlehensvertrags sind für den Verbraucher kostenfrei.

Risikohinweis:

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den jeweiligen dem Darlehensgeber zur Verfügung stehenden Verbraucherinformationen zum Nachrangdarlehensvertrag und im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt beschrieben.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Die crowd4projects GmbH behält sich vor, diese Informationen jederzeit zu ändern.



Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung:

Für die Nutzung der Plattform sind keine Zahlungen zu leisten.

Widerrufsrecht:

siehe Anlage 2

Mindestlaufzeit des Vertrags:

Keine

Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:

Kündigungsfrist für die Nutzung der Plattform: eine Woche zum Monatsende. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind per E-Mail an kontakt@crowd4climate.org zu richten.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt:

Republik Österreich, Bundesrepublik Deutschland

Auf den Vertrag anwendbare Recht und Gerichtsstand:

Auf den Vertrag über die Nutzung der Crowdinvesting-Plattform ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz des Plattformbetreibers (Wien, Österreich). In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Vertrags- und Kommunikationssprache:

Deutsch

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Beteiligten können unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Die Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, die bei der Deutschen Bundesbank erhältlich ist. Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388--1907
Fax: +49 69 709090--9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle



Anlage 2 (für Nutzer mit Wohnsitzland Deutschland):

Widerrufsbelehrung für Verbraucher betreffend der Nutzung der Plattform www.crowd4climate.org

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland

Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +49 69 90018750

E-Mail: kontakt@crowd4climate.org

Abschnitt 2 - Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Deutschland));



12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3 - Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

--- Ende der Widerrufsbelehrung ---



Anlage 3 (für Nutzer mit Wohnsitzland Deutschland):

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +49 69 90018750, E-Mail: kontakt@crowd4climate.org:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Nutzung der Plattform www.crowd4climate.org.

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.



Newsletter Presse Kontakt Impressum   

PROJEKTE FÜR ANLEGER FÜR PROJEKTTRÄGER ÜBER UNS  ANMELDEN REGISTRIEREN



1,2 MWp Solaranlage - Kim Duc

Anbieter der Vermögensanlage:
ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt)

Weitersagen:   

BESCHREIBUNG KONDITIONEN UNTERNEHMEN ENDKUNDE TECHNISCHE DATEN ANLEGERFRAGEN

Bilder Karte





Hohe CO₂-Einsparungen



Unterstützt die lokale Wirtschaft



Hersteller nachhaltiger Produkte

Grußworte



„Ich bin sehr stolz darauf, unsere Produktion bei Kim Duc dank einer großen Photovoltaikanlage deutlich nachhaltiger gestalten zu können. Als eines der am schnellsten wachsenden Unternehmen Vietnams und als führender Hersteller wiederverwendbarer Tragetaschen war es mir sehr wichtig, CO₂-neutralen Strom zu beziehen. Dank ecoligo ist dies bald möglich.“

Trinh Dinh Duc, Direktor, Kim Duc

Finanzierungsstruktur mit vorrangigem Fremdkapital



Dieses Projekt ist das erste Projekt ecoligos, das Teil eines Projektportfolios ist, an dem sich neben den Crowdinvestor*innen auch vorrangige, besicherte Fremdkapitalgeber beteiligen sollen. Der Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. plant bis zu 70% seiner gesamten Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu beleihen und die erstrangigen

Fremdkapitalgeber mit 100% der gesamten Vermögenswerte und Forderungsabtretungen zu besichern. **Dadurch ergibt sich für Sie ein erhöhtes Risiko.** Dieses erhöhte Risiko spiegelt sich in einem erhöhten Zinssatz wider. Sollte der Projektinhaber im Endeffekt (anders als geplant) keine vorrangigen Darlehen aufnehmen, bleibt der erhöhte Zinssatz für Sie trotzdem bestehen.

Lesen Sie sich daher bitte die Risikohinweise aufmerksam durch. Diese können unter dem Reiter „**Konditionen**“ Punkt „**Downloads**“ heruntergeladen werden.

Aktuelle Information zu COVID-19

In Vietnam ist nach Regierungsangaben eine weitere Variante des Coronavirus entdeckt worden. Diese neue Variante ist eine Mischform aus der indischen und der britischen Variante und schneller übertragbar. Die Infektionszahlen sind entsprechend in den letzten Tagen angestiegen, nachdem im Land lange Zeit nur wenig Neuinfektionen zu vermelden waren. In den letzten zwei Wochen gab es 2.796 Neuinfektionen, vor allem in den Regionen Bac Ninh und Bac Giang (Stand: 01.06.).



Vorsichtsmaßnahmen bestehen weiterhin. Alle Fabriken und Unternehmen sind unter Einhaltung von zusätzlichen Arbeitsschutzauflagen geöffnet. Dies sind unter anderem das Tragen von Atemschutzmasken und das Einhalten von einem Sicherheitsabstand zwischen den Mitarbeitern.

Als Reaktion auf die Coronakrise hat ecoligo einen Garantiefonds zum Schutz der Crowdinvestor*innen vor potentiellen Auswirkungen aufgesetzt. Der Fonds ist zunächst mit 50.000 € aus den Eigenmitteln von ecoligo gespeist und soll die anstehenden Zahlungen an Crowdinvestor*innen in den kommenden Monaten absichern und auch über die Coronakrise hinaus Bestand haben. Hiermit signalisieren wir als Firma unser nachhaltiges Engagement für das langfristige Ziel der Entkarbonisierung unseres Planeten. Die Herausforderungen der globalen Klimakrise bestehen weiter. Mit dem Garantiefonds wird gewährleistet, dass Zahlungen an Crowdinvestor*innen auch unabhängig von der globalen Wirtschaftslage oder etwaigen Zahlungsverzögerungen der Endkunden, pünktlich erfolgen. Erfahren Sie **hier** mehr.

Kurzbeschreibung



Kim Duc, das bereits vor über 20 Jahren gegründet wurde und ein jährliches Wachstum von 30% verzeichnen kann, ist Vietnams führender Hersteller von wiederverwendbaren Tragetaschen für den Einzelhandel und recyclebaren Transportsäcken für

Industriekunden. Das Unternehmen sitzt neben Vietnam auch in den USA und Kanada und exportiert in 26 Märkte, darunter auch Deutschland. Im Zuge der globalen COVID-19 Pandemie hat sich Kim Duc darüber hinaus auf die Herstellung von Masken und Schutzkitteln spezialisiert. Medizinische und internationale Standards sowie soziale Verantwortung spielen bei dem schnell wachsenden Unternehmen eine zentrale Rolle. Weitere Informationen finden Sie unter dem Reiter „**Endkunde**“.

Zum Unternehmen Kim Duc gehören mehrere Fabrikgebäude in Ben Luc in der Provinz Long An. Drei der Fabrikdächer sollen nun ganz oder teilweise mit einer Solaranlage ausgestattet werden, um den Betrieb mit sauberer Energie zu versorgen. Die geplante Photovoltaikanlage wird über eine Gesamtleistung von 1,2 MWp verfügen. Durch die Solaranlage reduzieren sich einerseits die Stromkosten des Kunden und andererseits können über die Gesamtlebensdauer bis zu 19.099 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Investieren Sie jetzt in dieses Projekt und unterstützen Sie Kim Duc bei der Umstellung auf erneuerbare Energien.

Über das Land

Vietnam ist ein Land in Südostasien, direkt gelegen am Südchinesischen Meer. Es ist bekannt für seine lange Küstenlinie, atemberaubende Flussdeltas und die beiden Großstädte Hanoi und Ho-Chi-Minh-City. Seit den 1980er Jahren öffnet sich Vietnam für eine Marktwirtschaft mit "sozialistischer Orientierung" infolge derer die Armut im Land stark gesunken ist. Die Wirtschaft wächst um ca. 6% jährlich und auch die steigende Bevölkerungszahl und Urbanisierung lassen die Energienachfrage in die Höhe schnellen.



Die Energieversorgung fußt primär auf Wasserkraft, Kohle und Erdgas, wobei der Anteil der Wasserkraft im Energiemix abnimmt, da hier die Kapazitätsgrenzen erreicht sind. Durch den starken Anstieg des Energiebedarfs um bis zu 10% jährlich, setzt die Regierung einerseits auf Energieeffizienzmaßnahmen und andererseits auf den Ausbau der eigenen Erzeugungskapazitäten, die Unabhängigkeit von importierten fossilen Rohstoffen schafft. Der Anteil von erneuerbaren Energien (exkl. Großwasserwerke) soll bis 2030 auf 10,7% anwachsen, fixe Einspeisevergütungen hierfür gibt es bereits seit einigen Jahren. Die sind fester Bestandteil des nationalen Plans zur Senkung der CO₂-Emissionen mit einem stärkeren Fokus auf erneuerbare Energien-Projekte.

Über den Generalunternehmer Vu Phong Solar



Vu Phong Solar ist eines der führenden Unternehmen im Bau von Solaranlagen in Vietnam. Die Firma wurde 2009 gegründet und installierte ihre ersten Off-Grid-Systeme im Nationalpark Bù Gia Mập. Seitdem ist das Unternehmen

stets gewachsen, über 1000 Solarprojekte mit einer Gesamtkapazität von über 500MW wurden realisiert. Seit 2018 ist Vu Phong Solar zudem am Bau von großen Solarfarmen beteiligt.

Neben der Installation und Wartung von Photovoltaikanlagen stellt das Unternehmen auch Solar-Kits für Privathaushalte her. Diese werden auch regelmäßig an Familien mit Kindern in den abgelegenen Bergregionen Vietnams gespendet, um einen Beitrag zur Elektrifizierung der ländlichen, ärmeren Bevölkerung zu leisten.

Als Generalunternehmer für das Projekt ist Vu Phong Solar für die technische Planung und Umsetzung der Solaranlage verantwortlich und übernimmt auch die lokale Wartung.

Die Solaranlage

Es handelt sich bei der Photovoltaikanlage um ein Aufdach-System. Die Anlage verfügt über eine Leistung von 1.201 kWp mit 2.669 Solarmodulen der Firma Longi Solar aus der Modellreihe LR4-72HPH-450M und 13 Wechselrichtern von SMA (Sunny HighPower Peak 1). Der erwartete Stromertrag beträgt 1.734 MWh/Jahr.



Der Endkunde Kim Duc ist und bleibt ans Stromnetz des lokalen Energieversorgers angeschlossen. In der Nacht oder an bewölkten Tagen, wenn nicht genug Solarenergie produziert wird, bezieht die Fabrik weiter Strom aus dem Netz. Basierend auf den historischen Verbrauchszahlen kann Kim Duc mit der 1,2 MWp Solaranlage durchschnittlich rund 982 Tonnen CO₂ im Jahr einsparen.

Nähere Informationen zur Solaranlage finden Sie unter dem Reiter „**Technische Daten**“.

Das Geschäftsmodell

Mit dem Endkunden Kim Duc Group JSC wurde ein Stromverkauf-Vertrag (Power-Purchase-Agreement) geschlossen. Aus den Einnahmen dieses Stromverkauf-Vertrags soll die Rückzahlung und Verzinsung Ihres Nachrangdarlehens ermöglicht werden.

Der Stromverkauf-Vertrag beinhaltet variable Stromverkaufspreise in Vietnamesischen Dong (VND). Der monatliche Umsatz aus dem Stromverkauf variiert mit dem Solarertrag. Basierend auf den historischen Verbrauchsdaten wird angenommen, dass 99% des erzeugten Solarstroms vom Kunden verbraucht werden. Der Strompreis gemäß Stromverkauf-Vertrag orientiert sich am Tarif für Strom vom nationalen Energieversorgungsunternehmen Vietnam Electricity (EVN) pro kWh und soll in den ersten 10 Jahren der Vertragslaufzeit 10% und in den folgenden 10 Jahren der Vertragslaufzeit 20% unter dem Tarif liegen, aber mindestens bei 1.350 VND/kWh. Der Tarif wird jährlich von EVN Neuberechnet und veröffentlicht. Der EVN-Tarif ist an den USD und Consumer Price Index (CPI) gekoppelt und gleicht so Wechselkursschwankungen aus. In den letzten 10 Jahren ist der EVN-Tarif um durchschnittlich 7% pro Jahr gestiegen. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden die Einnahmen aus dem Stromverkauf mit einem Anstieg von 6% jährlich dargestellt.

Der Stromverkauf-Vertrag sieht die Möglichkeit vor, dass der Endkunde Kim Duc Group JSC die Solaranlage ab dem zweiten vollen Jahr nach Inbetriebnahme zum Jahresende eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann. In diesem Fall kann Ihr Darlehen aus dem Verkaufspreis vorfällig getilgt werden und Sie erhalten eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe der Zinsansprüche eines vollen Kalenderjahres auf den zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Tilgung ausstehenden Darlehensbetrag, zuzüglich zu Ihren noch ausstehenden Forderungen.

Es besteht das Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit die dann fällige Resttilgungskomponente (in Höhe von 75% des Nachrangdarlehensbetrages) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Anschlussfinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Stromverkauf-Vertrag durch den Endkunden).

Finanzierungsstruktur

Neben den in Deutschland vom Emittenten eingeworbenen Nachrangdarlehen von Crowdinvestor*innen, die der Emittent wiederum als nachrangige, unbesicherte Darlehen an den Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. weiterleitet, plant der Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd., sich über erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu finanzieren. Der Projektinhaber plant bis zu 70% seiner gesamten Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu beleihen. Zu Beginn des Fundings hat der Projektinhaber noch keine Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital beleihen. Die Crowdinvestor*innen werden über den Beleihungsstand durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber im Rahmen des halbjährlichen Reportings informiert.



Sobald der Projektinhaber Kapital von erstrangigen, besicherten Darlehensgebern aufgenommen hat, muss der Projektinhaber zuerst die Forderungen der erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen, bevor die Forderungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag an den Emittenten bedient werden können. Daher besteht das Risiko, dass bei geringeren Einnahmen oder höheren Kosten als geplant, der Projektinhaber ggf. nur die erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen kann und nicht die Forderungen aus dem nachrangigen Weiterleitungskredit an den Emittenten, wodurch dieser wiederum seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Crowdinvestor*innen nicht nachkommen könnte.

Der Projektinhaber plant, die im Rahmen der Umsetzung des Solarprojekts erworbenen Vermögenswerte (d.h. Solaranlage selbst) an den bzw. die erstrangigen Fremdkapitalgeber als Sicherheit zu übereignen. Zusätzlich sollen die erstrangigen Darlehen unter anderem über eine Abtretung der Forderungen aus den Stromverkaufsverträgen sowie eine Abtretung potentieller Forderungen aus Versicherungserlösen besichert werden. Sowohl die Sicherungsübereignung als auch die Forderungsabtretungen sollen für sämtliche Projekte und Vermögenswerte des Projektinhabers gelten und jeweils 100% der Vermögenswerte und Forderungen umfassen, unabhängig vom erstrangigen Beleihungsgrad (geplant sind bis zu 70% Beleihung der Vermögenswerte durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber). In der Summe sollen die zuvor beschriebenen Sicherheiten den bzw. die erstrangigen Darlehensgeber absichern und zwar unabhängig davon, ob die individuellen Vermögenswerte (Solaranlagen) durch einen erstrangigen Darlehensgeber finanziert wurden oder nicht. Die Sicherheiten umfassen stets sämtliche Vermögenswerte und Forderungen des Projektinhabers. Der Weiterleitungskreditvertrag mit dem Emittenten hingegen ist in jedem Falle unbesichert und nachrangig.

Das oben beschriebene Risiko, welches sich aus der geplanten Finanzierungsstruktur ableitet, bedeutet für Sie ein erhöhtes Risiko. Lesen Sie sich daher die Risikohinweise aufmerksam durch. Diese können unter dem Reiter „Konditionen“ Punkt „Downloads“ heruntergeladen werden.

Rechtliche Struktur

Der Emittent ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt), ist eine Emissionsgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, sondern den einzigen Zweck hat, die in Deutschland eingeworbenen Nachrangdarlehen von Crowdinvestor*innen an den in Vietnam ansässigen Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. in Form eines weiteren Darlehens zu gleichen Konditionen weiterzuleiten.

Der Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. wurde als 100%-ige Tochtergesellschaft der ecoligo-Niederlassung in Vietnam, ecoligo Co., Ltd. gegründet. Es handelt sich bei dem neuen Unternehmen um eine Asset-Holding Zweckgesellschaft, die erneuerbare Energien-Vermögenswerte (Assets) halten wird, um aus deren Betrieb Umsätze zu erwirtschaften.

Der Projektinhaber plant neben dem hier zu finanzierenden Projekt, ein Portfolio an Projekten aufzubauen und dieses in Zukunft weiter zu vergrößern. Dieselbe rechtliche Struktur ist auch bei Folgeprojekten mit dem Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. vorgesehen. Es ist geplant, dass der Emittent ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt) keine Darlehen an sonstige Firmen innerhalb der ecoligo-Gruppe weiterleitet. Dadurch soll das Risiko auf Projekte der in Vietnam ansässigen ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. beschränkt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich andere Projekte, in die Sie nicht selbst investiert haben, nachteilig auf Ihr getätigtes Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers ecoligo VNM Assets One Co., Ltd., in das Sie nicht investiert haben, wirtschaftlich fehlschlägt oder nicht wie geplant rentabel durchgeführt werden kann und die ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Emittenten ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt) nicht bedienen kann.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur (siehe oben) kann es zudem zu einem Szenario kommen, in dem die Vermögenswerte des hier zu finanzierenden Projektes einem vorrangigen, besicherten Darlehensgeber übereignet werden oder die Umsätze des Projektes zur Besicherung des vorrangigen, besicherten Darlehensgeber genutzt werden müssen, obwohl dieser das Projekt nicht finanziert hat.

Bitte lesen Sie sich die projektspezifischen Risikohinweise und Interessenskonflikte aufmerksam durch. Diese können unter dem Reiter „**Konditionen**“ Punkt „**Downloads**“ heruntergeladen werden.

Ihr Beitrag

Als Anleger/-in erhalten Sie eine Rendite von 7,00 % p.a. bei einer Laufzeit von 5 Jahren, erstmals zum 31.01.2022. Die Tilgung erfolgt gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen als Teil der annuitätischen Zahlungen (jährlich) während der Nachrangdarlehenslaufzeit, erstmals zum 31.01.2023. Der verbleibende Restbetrag von 75 % des Nachrangdarlehensbetrags wird endfällig zum 31.01.2027 getilgt. ***Tragen Sie jetzt zu einer nachhaltigen Energienutzung bei und investieren Sie in dieses Projekt.***



Persönliche CO₂ Bilanz: Je 1.000,- Euro Darlehen werden etwa **1,08** Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Durchschnittlich verursacht ein Mensch in Deutschland einen Carbon Footprint von ca. 11 Tonnen CO₂ pro Jahr. Über einen Anlagenbetrieb von 20 Jahren werden pro 1.000,- Euro Darlehen **21** Tonnen CO₂ eingespart.

Jetzt online investieren >

 Laufzeit:	5 J
 Zins:	7,00 %
 Volumen:	max. 907.000 €
 Tilgung:	25% annuitätisch, 75% endfällig
 Zinsart:	Festzins

Max. Volumen:
907.000 €

Bereits finanziert: 509.650 €



Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Sie haben Fragen?

+43 1 315 63 93

Oder **schreiben** Sie uns.

Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
5 Jahre	7,00 %	Annuitätendarlehen	31.01.	31.01.2027

Fundingschwelle: 0

Fundinglimit: 907.000 Euro

Darlehensart: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Zinsberechnung: jährlich, nachschüssig (act/365)

Verfügbar ab: 21.06.2021

Mindestanlagebetrag: 250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

Maximalanlagebetrag: Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.

Downloads:

-  [Risikohinweise](#)
-  [Für Anleger aus Österreich: Informationsblatt nach AltFG](#)
-  [Für Anleger aus Deutschland: Vermögensanlagen-Informationsblatt \(VIB\)](#)
-  [Für Anleger aus Deutschland: Informationen für Verbraucher \(§ 246 EGBGB\)](#)
-  [Business Plan](#)
-  [Eröffnungsbilanz](#)
-  [Information zu Interessenskonflikten](#)
-  [Musterdarlehensvertrag \(für Anleger aus Österreich\)](#)
-  [Musterdarlehensvertrag \(für Anleger aus Deutschland\)](#)

Zahlungsplan (7,00 % Zinsen p.a.)

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **21.06.2021** ein Darlehen über **€5.000,00** zu **7,00 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **5 Jahren**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Status
1	31.01.2022	€ 214,79	€ 214,79	€ 0,00	ausstehend
2	31.01.2023	€ 567,37	€ 350,00	€ 217,37	ausstehend
3	31.01.2024	€ 567,37	€ 334,78	€ 232,59	ausstehend
4	31.01.2025	€ 567,37	€ 319,38	€ 247,99	ausstehend
5	31.01.2026	€ 567,37	€ 301,14	€ 266,23	ausstehend
6	31.01.2027	€ 4.318,33	€ 282,51	€ 4.035,82	ausstehend
Gesamt		€ 6.802,60	€ 1.802,60	€ 5.000,00	

Steuern

Der oben dargestellte beispielhafte Zahlungsplan beinhaltet keine Steuerleistungen. In manchen Ländern sind die Emittenten gesetzlich dazu verpflichtet Ertragssteuern auf Zinserträge direkt an die Finanzbehörden abzuführen. Wenn dies der Fall ist, werden den Anlegern direkt die um diese Steuern reduzierten Zinserträge netto ausbezahlt. Eine Steuerbestätigung können Sie dann immer aktuell in Ihrem Kundenkonto abrufen. Details zur Steuerbelastung des jeweiligen Projektes finden Sie in den Darlehensverträgen sowie in den Informationsblättern (Infoblatt nach öst. AltFG bzw. VIB für Deutschland).

Das Unternehmen

Der Darlehensnehmer **ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt)**, ist eine Emissionsgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, sondern den einzigen Zweck hat, die in Deutschland und Österreich eingeworbenen Nachrangdarlehen von Crowdinvestoren an den in Vietnam ansässigen Projektinhaber ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten.

Sowohl ecoligo Projects Six UG (haftungsbeschränkt) als auch ecoligo VNM Assets One Co., Ltd. sind 100% Tochtergesellschaften der ecoligo GmbH.

Über den Projektinhaber & Betreiber ecoligo

Die **ecoligo GmbH** wurde im Februar 2016 von Markus Schwaninger und Martin Baart in Berlin gegründet. Die Firma hat Tochtergesellschaften in Thailand, Vietnam, Costa Rica und Kenia und seit 2017 eine lokale Niederlassung in Ghana.



ecoligo bietet eine vollständig finanzierte Solar-as-a-Service Lösung für Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern an. Mit einer komplett digitalen Plattform zur Finanzierung und Entwicklung von Solarprojekten nimmt ecoligo die Hürden, die solche Projekte bislang verhindern. Die Versorgung von Unternehmen mit preiswertem Solarstrom sowie Energieeinsparmaßnahmen, ermöglichen diesen zu wachsen, wodurch die lokale Wirtschaft gestärkt wird.



Gewinner des Deutschen Unternehmerpreises für Entwicklung 2019

ecoligo GmbH wurde für sein Engagement zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern mit dem Deutschen Unternehmerpreis für Entwicklung 2019 in der Kategorie "Innovation für Entwicklung" ausgezeichnet. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und die Carl Duisberg Gesellschaft e.V. verleihen den Preis gemeinsam.



Das vietnamesische Unternehmen **Kim Duc** ist seit 2000 marktführender Hersteller von wiederverwendbaren Tragetaschen in Vietnam. Das Produktionsgelände des Unternehmens liegt 30 km von der Großstadt Ho-Chi-Minh-City entfernt und liefert seine Produkte an globale Einzelhändler in mehr als 26 Ländern.

Bei Kim Duc sind 2.000 Mitarbeiter beschäftigt. Die RPET-Beutel von Kim Duc werden aus 100 % recyceltem Material hergestellt, das hauptsächlich aus recycelten Plastikflaschen stammt. Ihr leichtes, langlebiges und vollständig recycelbares Design ergibt ein hochwertiges und ökologisches Produkt zu niedrigen Kosten. Darüber hinaus werden PP-Gewebesäcke produziert. Diese sind ideal für die Verpackung einer Vielzahl von Massengütern wie zum Beispiel Reis, da sie feuchtigkeitsdicht und dennoch atmungsaktiv sind. PP-Säcke werden auch als recycelbare Einkaufs-, Kühl-, und Weintaschen gefertigt. Das Motto von Kim Duc lautet: das Design der Taschen wird an die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen der Kunden angepasst - in Größe, Form, Farbe und Funktion.



Unterstützung in der Pandemie



Mit Auftreten der COVID-19 Pandemie hat Kim Duc schnell reagiert und die Produktion medizinischer Ausstattung nach internationalen medizinischen Standards aufgenommen. Zusätzlich zum bestehenden Sortiment werden nun beispielsweise Mund-Nasen-Masken, Schutzkittel und N95-OP-Masken für den amerikanischen Markt gefertigt. Die Produkte werden in Vietnam genutzt und weltweit exportiert. Ihre Investition in dieses Projekt unterstützt so das UN Sustainable Development Goal (SDG) Nr. 3 („Gesundheit und Wohlergehen“).

Zudem unterstützen Projekte von ecoligo immer die SDGs Nr. 7 („Bezahlbare und saubere Energie“), Nr. 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) und Nr. 13 („Massnahmen zum Klimaschutz“).

Als eines der 500 am schnellsten wachsenden Unternehmen in Vietnam setzt sich Kim Duc für die hohe Qualitätssicherung der Produkte sowie soziale Verantwortung ein. Das zeigt sich in der aktiven Mitgliedschaft am British Retail Consortium (**BRC**) und an der Business Social Compliance Initiative (**BSCI**).



Investieren Sie jetzt in die solare Stromversorgung für Kim Duc und unterstützen Sie das Unternehmen bei seinen Nachhaltigkeitsaktivitäten.

Technische Daten

Moduldaten



Hersteller:	Longi Solar
Typ:	LR4-72HPH-450M
Technologie:	Monokristallin
Leistung:	450 Wp unter STC bei einer Einstrahlung von 1000 W/m ²
Anzahl:	2.669 Stück (= 1.201 kWp)

Montagesystem



Hersteller:	PLP
Typ:	Power Rail R5
Technologie:	Dach-Anwendungen

Wechselrichterdaten



Hersteller:	SMA
Typ:	Sunny HighPower Peak 1
Technologie:	String Wechselrichter
Leistung:	Insgesamt 975 KW
Anzahl:	13 Stück

Monitoringsystem



Hersteller:	meteocontrol
Typ:	BlueLOG X-Series
Monitoring:	Alle relevanten Daten
Datenübermittlung:	Via GPRS

Ertragssimulation



Simulationssoftware:	PVSYST
Spezifischer Ertrag:	1.444 kWh/kWp/Jahr
Ertragsprognose:	1.734 MWh/Jahr

Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: *

Ihre E-Mail-Adresse: *

Ihre Frage: *

* Pflichtfelder

Frage senden >